Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes – Beschluss des Planentwurfs und Verständigung der Behörden

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 5

Durch das Oö. Raumordnungsgesetz ist jede Gemeinde verpflichtet, den Flächenwidmungsplan alle zehn Jahre grundlegend zu überprüfen. In diesem Sinn erfolgt die Überprüfung bzw. Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 der Marktgemeinde Ottensheim.

Als erster wesentlicher Schritt wurde im März 2010 durch Anschlag an der Amtstafel die Aufforderung kundgemacht, dass jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, seine Planungsinteressen bzw. Wünsche innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich bei der Gemeinde bekannt geben kann. In der letzten Ausgabe der Gemeindezeitung erfolgte ein letzter Aufruf und die Frist wurde bis 21. Mai 2010 verlängert. Zwischenzeitlich haben viele OttensheimerInnen diese Möglichkeit genutzt.

Im Frühjahr wurde ein eigener Arbeitskreis eingerichtet, der sich intensiv mit den eingebrachten Planungsinteressen bzw. Wünschen auseinandergesetzt hat. Dabei wurden einige Gespräche mit GrundeigentümerInnen zur Abklärung bzw. Konkretisierung der Planungsinteressen geführt. Nach ausführlicher Beratung in den zuständigen Gremien und Erstellung des Entwurfs fasste der Gemeinderat am 28. Juni 2010 als nächsten Verfahrensschritt den Beschluss des Planentwurfs.

Im Zuge der Planerstellung wurde auch das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde Ottensheim überprüft. Da keine Ansuchen vorliegen bzw. kein Anlass zur Änderung der geltenden Baulandgrenze des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gegeben ist, wird das Örtliche Entwicklungskonzept in der vorliegenden Form übernommen.

Als weiterer Schritt erfolgt nun die gesetzlich verpflichtende Verständigung der Landesregierung, der benachbarten Gemeinden, der Interessensvertreter und sonstiger in Betracht kommender Stellen von denen bekannt ist, dass ihre Interessen berührt werden, um diesen innerhalb von acht Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu gegeben. Erst nach erfolgter Befassung dieser Stellen sehen die gesetzlichen Vorgaben die Auflage des Planentwurfs zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt vor, die voraussichtlich im Herbst diesen Jahres erfolgen wird. Darüber werden Sie selbstverständlich in der nächsten Ausgabe der Gemeindezeitung informiert.

Philipp Tschavoll Ing.-Maître
Bauamtsleitung

Blitzschutzanlagen

Mit der Häufigkeit von Gewittern nimmt auch die Anzahl von Bränden und sonstigen Schäden, die durch Blitzeinschläge verursacht werden, zu. Dem Schutz vor Blitzeinschlägen kommt immer größere Bedeutung zu, weil der Komfort und die technische Ausstattung der Haushalte seit Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen hat. Allerdings ist nicht jedes Gebäude gesetzlich zur Errichtung einer Blitzschutzanlage verpflichtet (Siehe dazu § 26 Oö. Bautechnikgesetz).

Haben Sie eine Blitzschutzanlage?
Jede neu errichtete Blitzschutzanlage ist nach ihrer Fertigstellung zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist in ein Protokoll („Blitzschutzprüfprotokoll“) mit allen notwendigen Angaben einzutragen und vom Betreiber (Eigentümer, Verfügungsberechtigten, Verwalter) der Blitzschutzanlage aufzubewahren. Sollten bei der Überprüfung Ihrer Anlage Mängel festgestellt werden, sorgen Sie dafür, dass diese so rasch als möglich behoben werden und Sie eine Bestätigung über den behobenen Mangel erhalten.

NICHT VERGESSEN: In regelmäßigen Zeitabständen sind die Blitzschutzanlagen wie folgt zu überprüfen:

einmal pro Jahr
Blitzschutzanlagen in explosions- und feuergefährdeten Bereichen sowie Objekte, in denen Explosivstoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;

mindestens alle drei Jahre
Blitzschutzanlagen von Bauten für größere Menschenansammlungen (z.B. Theater, Lichtspieltheater, Kirchen, Flughäfen, Sportanstalten, Hochhäuser, Schulen, Seilbahnen) Blitzschutzanlagen für Anlagen von Industrie und Gewerbe, Blitzschutzanlagen von Kulturgütern und Bauwerken (z.B. Schlösser, Burgen, Museen, Archive, Bibliotheken, Fernmeldebetriebsgebäude, Richtfunkgebäude und -türme);

mindestens alle fünf Jahre
Blitzschutzanlagen von freistehenden Schornsteinen, Aussichtstürmen, landwirtschaftlichen Gebäuden, Wohngebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten (z.B. Reihenhäuser);

mindestens alle zehn Jahre
Blitzschutzanlagen von Wohngebäuden bis zu drei Wohneinheiten

Eine Blitzschutzanlage ist darüber hinaus zu überprüfen, wenn:

- an der Blitzschutzanlage Änderungen vorgenommen wurden oder
- die Blitzschutzanlage offensichtlich beschädigt ist oder
- am Gebäude Umbauten oder andere Veränderungen vorgenommen wurden, die für die Blitzschutzanlage von Bedeutung sind.

Claudia Bumberger